



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 08.10.2025 – Auszug aus Drucksache 19/8438 –

Frage Nummer 3 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Jörg
Baumann**
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, welche Geburtsorte sind in den Dokumenten (Geburtsurkunde, Reisepass, Personalausweis) des 15-jährigen und seiner Eltern, der an der Mittelschule Friedberg zwei Schüler mit einem Hammer schwer verletzt haben soll, jeweils vermerkt, welche Straftaten hat der 15-jährige bereits vorher begangen (polizeibekannt) und an welchen Wohnorten sind der mutmaßliche Täter und seine Eltern aktuell jeweils gemeldet?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Es handelt sich bei dem Bezugsvorgang um ein laufendes Ermittlungsverfahren des Polizeipräsidiums (PP) Schwaben Nord unter Sachleitung der Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus (ZET) bei der Generalstaatsanwaltschaft München.

Zum Sachverhalt wird auf die Pressemitteilungen Nr. 1837 und Nr. 1843 des PP Schwaben Nord Bezug genommen.¹ Danach befindet sich der Täter aufgrund eines durch den zuständigen Ermittlungsrichter wegen u. a. versuchten Mordes erlassenen Haftbefehls in Untersuchungshaft. Die Ermittlungen dauern an. Dabei wird auch den vorliegenden Anhaltspunkten für ein extremistisches Tatmotiv nachgegangen.

Hinsichtlich der weiteren Fragen tritt hier trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Landtags zu erfüllen, nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange im Einzelfall das Informationsinteresse des Parlaments hinter den berechtigten Interessen bei der Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen zurück. Das Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege leitet sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ab und hat damit ebenfalls Verfassungsrang.

Die Fragestellungen zielen zudem auf die Offenlegung personenbezogener Daten zu Einzelpersonen ab.

Die dem parlamentarischen Fragerecht durch die grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gesetzten Grenzen (vgl. hierzu BayVerfGH, Entscheidungen vom 11. September 2014, Az. Vf. 67-IVa-13, Rz. 36 und

¹ abrufbar unter <https://www.polizei.bayern.de/aktuelles/pressemitteilungen/091786/index.html>

vom 20. März 2014, Az. Vf. 72-IVa-12, Rz. 83f. – jeweils mit weiteren Nachweisen) sind daher zu berücksichtigen. Die gebotene Abwägung dieser grundrechtlich geschützten Positionen der Betroffenen mit dem Recht der Abgeordneten auf umfassende Information ergibt im vorliegenden Fall, dass hier eine Beantwortung nicht statthaft ist. Ein überwiegendes Informationsinteresse, das eine Offenlegung von Angaben zu Einzelpersonen rechtfertigt, die für den Fragesteller oder Dritte, denen die Information durch die Drucklegung zugänglich werden, zumindest aufgrund von Zusatzinformationen identifiziert werden können, ist weder dargelegt noch erkennbar. Im vorliegenden Fall ergeben sich auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Drucklegung und der noch laufenden Ermittlungsverfahren keine Anhaltspunkte für ein spezifisches, die Schutzrechte der Betroffenen überwiegendes parlamentarisches Kontrollinteresse.